



Pressemitteilung 94/2006

Große Friedberger Straße 13-17
60313 Frankfurt am Main
Tel.: 069-972010-31
Fax: 069-972010-50
E-Mail: vzh@verbraucher.de
www.verbraucher.de

Die Verbraucherzentrale informiert: Vodafone darf Guthaben nicht verfallen lassen

Frankfurt, 06.09.2006 **Auch das Telekommunikationsunternehmen Vodafone darf Prepaid-Guthaben seiner Kunden nicht verfallen lassen. Dies entschied das Landgericht Düsseldorf in seinem Urteil vom 23.08.2006 (Az.: 12 U 458/05) und ergänzt damit die Rechtsprechung des Oberlandesgericht München (Az.: 29 U 2294/06) in einem Urteil zu O2. Die Verbraucherzentrale Hessen bietet betroffenen Verbrauchern Hilfe bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche an.**

Nachdem bereits dem Telekommunikationsunternehmen O2 untersagt wurde, Prepaid-Guthaben seiner Kunden verfallen zu lassen, ist dies jetzt auch dem Telekommunikationsanbieter Vodafone nicht mehr gestattet.

Vodafon hatte in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen eine Klausel, die bei Ablauf bestimmter Fristen eine endgültige Sperrung der Prepaid-Karte vorsah. Diese Klausel sei wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot unwirksam. Denn angesichts der Werbung von Vodafon mit Schlagworten wie „keine Mindestlaufzeit“, „kein monatlicher Basispreis“ und „ohne Vertragsbindung“ müsse dem Verbraucher die Begrenzung der Laufzeit einer Prepaid-Karte vor Vertragsschluss verdeutlicht werden. Hiervon konnten Verbraucher aber erst im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die erst bei einer Internetnutzung im Rahmen des Bestellvorganges abrufbar seien, Kenntnis nehmen. Erschwerend kam noch hinzu, dass sich die Laufzeit des Vertrages nur anhand von Angaben errechnen lasse, die in einer Preisliste niedergelegt seien, die wiederum nicht Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen waren. Daher sei die vertragliche Konzeption für Verbraucher unklar und nicht durchschaubar. Der Verfall des Guthabens nach 15 Monaten stelle zudem mittelbar eine Mindestumsatzverpflichtung dar.

Für Verbraucher, die einem drohenden Verfall eines bestehenden Guthabens entgegenwirken wollen oder die die Erstattung eines vermeintlich verfallenen Guthabens begehren, bietet die Verbraucherzentrale Hessen auf Ihrer Internetseite ein entsprechendes Musterschreiben an.

Servicetelefon: Informationen über das Beratungsangebot der Verbraucherzentrale Hessen unter 01805-972010 (12 Cent/Min. aus dem Festnetz der DTAG)

Frei zum Nachdruck, Belegexemplar erbeten